

Norwegen.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Formalitäten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autornamen.	50 Jahre nach dem Tode des Autors.	Der Autor eines veröffentlichten Werkes, welcher das Vorlesen oder Vortragen desselben — sofern es nicht den Charakter einer dramatischen Aufführung trägt — untersagen will, muß das bezügliche Verbot an der Spitze des Werkes anbringen. Dauer des Rechts: 3 Jahre vom Ende des Jahres der Veröffentlichung an.	—	I. Landesgesetz.	Norwegen besitzt ein Gesetz vom 20. Juni 1882, durch welches die Verleger zur Eintragung und Hinterlegung von Druckwerken für die Universitätsbibliothek angehalten werden; dieses Gesetz hat aber keine Beziehung zur Anerkennung oder Ausübung der Urheberrechte (siehe <i>Droit d'Auteur</i> , 1897, p. 38).
2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person.	50 Jahre vom Ende des Jahres der ersten Veröffentlichung an.	—	—	Dieses findet Anwendung auf alle Werke von Norwegern sowie auf die Werke von Fremden, welche von norwegischen Verlegern veröffentlicht werden. Unter der Bedingung der Gegenseitigkeit kann es auch durch königliche Verordnung auf die im Auslande erschienenen Werke von Fremden anwendbar erklärt werden. Das Gleiche gilt für die von Fremden hergestellten Photographien; in diesem Falle können die für den Schutz der Photographien verlangten Bedingungen abgeändert werden.	Ad 2. Juristische Personen: Wissenschaftliche Institute und Gesellschaften.
3. Anonyme und pseudonyme Werke.	50 Jahre vom Ende des Jahres der ersten Veröffentlichung an zu Gunsten des auf dem Werke angegebenen Verlegers.	Der Autor muß, um vollen Schutz (siehe Nr. 1) zu genießen, vor Ablauf der 50 Jahre seinen Namen angeben oder durch einen Berechtigten auf einer Neuauflage anbringen lassen oder durch eine Erklärung nach der für die gesetzlichen Annoncen vorgeschriebenen Form fundgeben.	—	II. Vertragsrecht.	Norwegen hat die Berner Uebereinkunft und die Declaration, nicht aber die Zusätze unterzeichnet. Die Verbandsautoren haben keine andern Formalitäten als diejenigen des Ursprungslandes und nur die Bedingungen der Berner Konvention zu beobachten.
4. Periodica.	Wie unter 1.	Der Autor von Artikeln oder einzelnen Mitteilungen, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind, kann deren Wiedergabe im Original oder Uebersetzung durch andere Zeitschriften oder Zeitungen nur dann verhindern, wenn er sich das Vervielfältigungsrecht besonders vorbehält.	—	Der Schutz der norwegischen Gesetze ist durch königliche Verordnung auf die dänischen, italienischen und schwedischen Autoren ausgedehnt worden.	—
5. Uebersetzungsrecht.	50 Jahre post mortem für die Uebersetzung in eine der drei skandinavischen Sprachen. 50 Jahre post mortem, wenn das Werk gleichzeitig oder spätestens innerhalb eines Jahres rechtmäßig in mehreren Sprachen erscheint. Für die übrigen Fälle: 10 Jahre vom Ende der ersten Veröffentlichung an.	—	—	—	—
6. Aufführungsrecht.	Wie unter 1.	Um die öffentliche Aufführung eines veröffentlichten musikalischen Werkes untersagen zu können, muß der Autor das Verbot der Aufführung an der Spitze oder auf dem Titel des Werkes angebracht haben.	—	—	—
7. Photographien	5 Jahre vom Ende des Jahres der ersten Veröffentlichung des photographischen Bildes an, aber höchstens bis zum Tode des Photographen.	Jedes Exemplar einer Photographie nach der Natur oder nach einem gemeinfrei gewordenen Kunstwerk muß das Wort <i>En eberettiget</i> (einzig berechtigt) mit der Angabe des Autornamens, der Jahreszahl der ersten Veröffentlichung und, wenn es sich um Wiedergabe eines Kunstwerkes handelt, den Namen des Künstlers tragen.	—	—	—